



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Städtebau

Stübgen, Josef

Stuttgart, 1907

6. Kap. Benutzung der Strassen durch die Anstösser für Privatzwecke

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79373](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79373)

Ist für die Verbreiterung einer alten, bebauten StraÙe eine Fluchtlinie förmlich festgesetzt, so können nach preussischem Gesetze Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus ohne Anspruch auf Schadenersatz unterfagt werden, und zwar nicht bloÙ folche Bauvorhaben, welche eine Verstärkung oder eine Vergrößerung der Dauerhaftigkeit des Gebäudes herbeiführen würden. Unterhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten sind dagegen statthaft; zu den letzteren gehören auch diejenigen zur Erhaltung eines Gebäudes nötigen Erneuerungen, welche durch den Abbruch eines Nachbargebäudes veranlaÙt sind. Die Neubauten, welche übrigens in Städten weit mehr durch die Absicht, eine bessere Ausnutzung des Baugrundes zu erzielen, als durch Baulosigkeit herbeigeführt werden, treten eine nach der anderen in die Fluchtlinie, und nun entsteht während der oft sehr langen Uebergangszeit jene häÙliche Zahnlückenform der StraÙenbegrenzung, die wir in alten Städten so oft zu sehen Gelegenheit haben. Zur Verbesserung der Ansicht und zur Beseitigung von Schmutzwinkeln gestattet man wohl, die Lücke bis zur alten Häuserlinie durch einen Erdgeschossvorbau oder schräge Schaufenster und ähnliche Einrichtungen zu schließen, welche beim Neubau der Nachbarhäuser wieder fortzunehmen sind. Namentlich in französischen Städten sind diese »LückenbüÙer« sehr üblich. Wir sind leider genötigt, folche vorübergehende Notbehelfe und Unschönheiten, selbst wenn sie Jahrzehnte dauern sollten, mit in den Kauf zu nehmen, wenn die Verbreiterung der engen StraÙe eine Notwendigkeit ist; wir müssen uns aber in der Regel mit der allmählichen Erreichung des Zieles begnügen, weil die sofortige Verbreiterung unerfchwingliche Summen erheischen würde.

477.
Uebergangszustand.

6. Kapitel.

Benutzung der StraÙen durch die Anstößer für Privatzwecke.

Teils Zweckmäßigskeitsgründe, teils die wirtschaftliche Notwendigkeit bringen es mit sich, daÙ zwischen der öffentlichen StraÙe und den Privatgrundstücken nicht eine so scharfe Grenze des Eigentumes und der Benutzung gezogen werden kann, wie zwischen zwei Privatgrundstücken.

Die Grenze des öffentlichen Gemeindeeigentumes wird zwar bei völlig geordneten StraÙenverhältnissen durch die StraÙenfluchtlinie klar bestimmt. Aber einerseits sind die Verhältnisse vieler StraÙen durchaus nicht so unbedingt geregelt, und andererseits ist selbst bei voller Ordnung die StraÙenfluchtlinie als Grenze durchaus nicht augenscheinlich leicht erkennbar.

Es gibt ältere StraÙen, deren Bürgersteige als Eigentumszubehör der anliegenden Grundstücke betrachtet werden oder in deren Fläche Freitreppen, Auffahrtsrampen, Kellerfchrote und ähnliche Privatanlagen vortreten, die entweder Eigentum des Hausbesitzers oder doch servitutmäßigs berechtigt sind. Und auch an neueren StraÙen, die bisher von den — besonders in England üblichen — Lichtgräben der KellergeschoÙe oder den Vorgärten der ErdgeschosÙe eingefasst waren, treten oft, wenn aus gewerblichen Gründen allmählich die Lichtgräben verfüllt und die Vorgärten beseitigt werden, Grenzunklarheiten ein. DaÙ folchen Unklarheiten bei der Ausführung neuer Stadtteile nach Kräften vorzubeugen ist, versteht sich von selbst.

478.
Eigentums-
grenze.

Am wirksamsten ist dies gemeinlich zu erreichen durch die Forderung einer unvergänglichen, bleibenden Einfriedigung aller Privatgrundstücke in der Strafsenflucht auch in denjenigen Fällen, wo die Vorderwand der Gebäude nicht bis an die Strafsenflucht herantritt; von berechtigten Ausnahmen wird im nächsten Kapitel die Rede sein. In älteren Stadtteilen ist ebenso das Bestreben der Gemeinde darauf zu richten, durch freiwilliges Uebereinkommen oder Enteignung jene in die Strafsen flörend vortretenden Bauteile nach Möglichkeit zu beseitigen, dieselben aber bei Errichtung von Neubauten nicht mehr zuzulassen.

479.
Vorpringende
Gebäudeteile.

Aber auch wenn eine klare Eigentums- und Strafsengrenze vorhanden ist, pflegt man eine Benutzung des öffentlichen Grundes oder der öffentlichen Luftfäule durch gewisse vorpringende Gebäudeteile nicht völlig auszuschließen. Allgemein wird gefattet, daß die Abfätze der Fundamentmauern eines Neubaus in den Strafsengrund vorpringen, während ebenso allgemein die aufgehende Vorderwand in die Lichtbreite der Strafe nicht vortreten darf. Die Ebene der aufgehenden Gebäudemauern bildet demnach in der Regel die Grenze des Strafseneigentumes. Vor dieser Ebene jeden Einsprung in das Strafsenlicht zu unterfagen, würde offenbar zu weit führen. Gesimse, überstehende Dächer, Sockelvorprünge werden deshalb faft überall mit gewissen Einschränkungen als zulässig betrachtet. Ein besonderes Interesse für solche Einschränkungen waltet zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen bezüglich des unteren, 2 bis 3 m über die Strafe sich erhebenden Gebäudeteiles vor. In dieser Zone überhaupt keine Vorprünge zu gestatten, würde ebenfalls zu weit gehen. Es erscheint vielmehr die Vorschrift solcher Bauordnungen empfehlenswert, die in der Höhenzone bis zu 2,50 m Vorprünge von etwa 1 Vomhundert der Strafsenbreite, bis zu höchstens 25 oder 40 cm zulassen. Die Berliner Bauordnung erlaubt überall Sockelvorprünge von 13 cm und in breiten Strafsen auch vortretende Treppenstufen von 20 cm Breite. Jedenfalls sollten stärker ausladende Bauteile, wie Freitreppen, Fensterläden, feste und bewegliche Schirmdächer, in der genannten Höhenzone von ungefähr 2,50 m allgemein unzulässig sein, im übrigen aber im künstlerischen Interesse diejenigen Freiheiten gelassen werden, die mit Verkehr und Ordnung verträglich sind.

Ueber der Höhenzone, sowie unter der Bürgersteigebene kann den vortretenden Gebäudeteilen ein größerer Spielraum gewährt werden. In der Höhe handelt es sich um Schirmdächer, Ladenschilder, Hauslaternen, Geschäftszeichen (wie Zunftwappen, Stiefel, Handschuhe, Uhren, Mafskrüge), Fenster und Fensterläden, Balkone, Erker, Stockwerksüberkrugungen, Dachüberstände u. f. w.; in der Tiefe kommen Kellerhälfe, Kellerlichter, Kellereingänge und Bürgersteig-Unterkellerungen in Frage.

In letzterer Beziehung herrschen in den verschiedenen Städten Gepflogenheiten von dreierlei Art. Die einen verbieten jede bauliche Anlage in oder unter der Bürgersteigfläche, was bei engen, vom Verkehre erfüllten Strafsen berechtigt ist. Die anderen verbieten zwar Kellereingänge mit beweglichen Türen in der Strafsenfläche ebenfalls unbedingt, lassen aber zur Beleuchtung des Keller-, bzw. Sockelgeschoffes oder zum Einbringen der Heizkohlen etc. Kellerhälfe, bzw. Bodeneinschnitte unter der Bedingung zu, daß sie nicht mehr als ein bestimmtes Maß (15 bis 30 cm) vor die Baufluchtlinie vortreten und in der Bürgersteigebene durch starke Glasplatten, Steinplatten, geriffelte Gufseisenplatten oder Eifengitter sicher überdeckt oder in anderer Weise sicher umfriedigt werden, ein Gebrauch, welcher bei breiten

Straßen als eine den Hausbesitzern willkommene Erleichterung unbedenklich fein mag. Die dritte Klasse von Städten, besonders in Belgien, Holland und England, geht so weit, daß sie gegen bestimmte Abgaben die Unterkellerung der Bürgersteige mit Anlage sicherer Deckenlichter (Rohglasplatten) für unbedenklich findet. In Amerika erstreckt sich diese private Ausnutzung der Bürgersteige zugleich auf erhebliche Teile der Oberfläche, welche von Vortreppen, Vordächern, Wirtschafts- und Verkaufsgegenständen eingenommen, also dem öffentlichen Verkehre entzogen werden. Für europäische Verhältnisse ist eine solche Freiheit in der Benutzung öffentlichen Eigentumes unangebracht; auf besonders breiten Bürgersteigen pflegt jedoch in manchen Städten das Befetzen bestimmter Flächen mit Stühlen und Tischen an Bier- oder Kaffeehäusern gegen Miete zugelassen zu werden.

Was die vorstehenden Gebäudeteile in der Höhe betrifft, so werden Schirmdächer, Ladenschilder, Hausleuchten und Geschäftszeichen ziemlich allgemein unentgeltlich oder gegen geringe Abgabe gestattet, sobald sie über der Lichthöhe von 2,50 bis 3,00 m sich befinden; durch Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs werden Ausschreitungen leicht verhindert. Nach außen aufliegende Fensterläden sind an städtischen Straßen fast außer Gebrauch gekommen; nach außen aufliegende Fenster werden bald zugelassen, bald untersagt; das letztere ist zur größeren Sicherheit der auf der Straße verkehrenden Personen vorzuziehen. Für Balkone und Erker gelten mancherlei Bestimmungen. Die Berliner Bauordnung gestattet solche Anlagen nur in Straßen von mehr als 15 m Breite und in einer größten Ausladung von 1,30 m. In Rom läßt man sogar Balkone bis zu 80 cm Vorsprung in Straßen von weniger als 7 m Breite zu; in breiteren Straßen wächst der erlaubte Vorsprung. Bei weniger als 12 m Straßenbreite gestattet man in Brüssel 70 cm, bei breiteren Straßen 90 cm Balkonvorsprung; dabei soll die freie Höhe über dem Bürgersteig wenigstens 3,50 m betragen. Das Cölner Ortsstatut über Erker und Balkone hat eine abgestufte Reihe der zulässigen Ausladungen bei verschiedenen Straßenbreiten festgesetzt, und zwar von 30 cm bei 7 m bis zu 120 cm bei 20 m Breite; in Straßen von weniger als 7 m Breite sind Erkervorsprünge überhaupt unzulässig; das Ausladungsmaximum ist 1,20 m. Auch müssen, wie in Berlin, die Balkone und Erker um wenigstens das Anderthalbfache ihrer Ausladung von der Nachbargrenze entfernt sein. Durch die Bestimmung, daß die vortretenden Bauteile nur einen gewissen Bruchteil (in Berlin $\frac{1}{3}$, in Cöln $\frac{2}{5}$) der Gebäudebreite einnehmen dürfen, wird das Entstehen ganzer Stockwerksüberbauten, die ehemals so beliebt und gebräuchlich waren, verhindert; im Einverständnis der Nachbarn sollten aber Ausnahmen mit gewissen Einschränkungen statthaft sein. Auch für die Ausladung der Dachgesimse oder Dachüberstände finden sich in einzelnen Städten beschränkende Bestimmungen.

Durch die oben erwähnte, ziemlich allgemein geltende Vorschrift, daß die aufgehende Vorderwand der Gebäude die Ebene der Straßenflucht bilden muß, jedenfalls nicht über diese hinaus vortreten darf, wird eine kräftige Massengliederung der Gebäudefronten erschwert. Zwar ist die Bildung von Rifaliten möglich, wenn der Bauherr um das Maß derselben den Hauptteil der Fassade hinter die Bauflucht zurückzieht. Da aber das Streben nach möglichster Ausnutzung des Bodens leider von diesem Opfer zurückhält, so entstehen jene langweilig glatten Straßenseitenwände, durch die so viele moderne Straßen sich von Stadtteilen älterer Art unvorteilhaft unterscheiden. Die Gemeinde kann dieser langweiligen Glätte dadurch

480.
Massen-
gliederung
der
Gebäude,
Bereicherung
des
Straßenbildes.

entgegenwirken, daß sie wenigstens in breiten Strafsen Rifalite vor der Strafsenfluchtlinie zuläßt, daß sie also das Opfer an Boden bringt, welches der Privatmann zu bringen sich scheut. An der neuen Ringstraße und an öffentlichen Plätzen zu Köln wurden in diesem Sinne Rifalite von 25 cm Vorsprung bis zu $\frac{2}{5}$ der Fassadenbreite unentgeltlich gestattet, was ein wohlthuendes Relief in die Strafsenwände gebracht hat. Durch die bloße Freiheit, die Gebäude um ein beliebiges Maß (also auch mehr als 25 cm) hinter die Strafsenfluchtlinie zurückstellen zu dürfen, kann ein solches Relief nicht in erwünschter Weise erzielt werden, weil einerseits das Interesse des Bauherrn, der sein Grundstück in der Regel nach Kräften ausnutzen will, verletzt wird und weil andererseits auch die Gemeinde die Entstehung von Schmutzwinkeln und unbedeckten Brandgiebeln nicht fördern kann. Aufmerksame Erwägung und Anwendung verdient aber der von *Baumeister* herrührende Vorschlag, eine doppelte Strafsenfluchtlinie festzustellen mit einem Abstände von 0,50 bis 1,50 m. Dieser Abstand soll dazu dienen, das Relief der Hausfronten aufzunehmen derart, daß die reine aufgehende Umfassungsmauer in die zurückliegende Linie gerückt wird, im Zwischenraume aber Rifalite, Portale, Veranden, auch Vortreppen, Kellereingänge und dergl. nach Wunsch des Bauherrn untergebracht werden können. Die Bauordnungen von Mannheim und Posen enthalten, obgleich unvollkommene, Bestimmungen in diesem Sinne. Selbstredend wird eine Einfriedigung in der vorderen Strafsenfluchtlinie nicht verlangt, ein angemessener Anschluß an Nachbargebäude aber notwendig, falls der Rücksprung ein verschiedener ist. *Tütrich* empfiehlt⁷⁹⁾ zur größeren Belebung des Strafsenbildes eine derartige Anordnung, daß die vordere Strafsenlinie und die hintere Linie divergierend verlaufen.

Noch größere Freiheit ist zulässig und deren Anwendung erwünscht, wenn zwischen der Strafsenflucht und der Bauflucht ein an der Straße eingefriedigter Vorgarten liegt. Hier können niedrige Vorbauten (von weniger als 1,00 oder 1,25 m Höhe) unter Umständen unbedenklich bis an die Straße herantreten, während aufsteigende Vorbauten (welche nicht mehr als etwa $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{5}$ der Gebäudefront bedecken) einen erheblichen Teil der Vorgartenbreite, etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$, einnehmen dürfen. Liegt hinter den Vorgärten keine geschlossene Bauflucht, sondern eine Reihe freistehender Gebäude (Villen), so ist die Innehaltung der geraden Baulinie nicht allein unnötig, sondern es ist im Gegenteil erwünscht, daß den einzelnen Bauten in ihrer Stellung hinter der Baulinie volle Freiheit gewährt werde.

Einen Gegensatz zu den Vorgärten bilden die besonders in italienischen Städten beliebten offenen Hallen, welche der Fahrstraße entlang bedeckte öffentliche Gehwege unter den Obergeschossen der Häuser bilden. Während bei Anordnung von Vorgärten die Strafsen von den Häusern abgerückt sind, dringt bei Anordnung dieser »Kolonnaden« (*Portici*, Bogengänge, Lauben) die Straße auf 4 bis 7 m Tiefe gewissermaßen in die Häuser ein. Für die *Portici* entlang der neuen Tiberuferstraße (*Lungo Tevere*, siehe Fig. 257, S. 114) zu Rom sind festgesetzt: eine lichte Hallenweite von 6,00 m, ein lichter Abstand der Säulen oder Pfeiler von mindestens 3,50 m, eine Lichthöhe der Oeffnungen von wenigstens 7,50 m bei bogenförmigem und 7,00 m bei wagrechtem Abschluß (Art. 18 des *Regolamento edilizio per il comune di Roma in vigore dal 14 Febbraio 1887*). Auch in deutschen Städten ist die Wiederverwendung der ehemals so beliebten Laubengänge an geeigneten

⁷⁹⁾ In: Wege und Ziele moderner Städtebaukunst. München 1903.

Stellen, besonders an freien Plätzen und zur Unterbrechung langer gerader Straßensfronten dringend erwünscht; dabei kann den einzelnen Häusern eine größere Freiheit in der Ausbildung der Lauben gelassen werden, als es das italienische Reglement vorzieht. In einer alten englischen Stadt, Chester, sind sogar zweigefchoffige Laubengänge an ganzen Straßenzügen erhalten und werden auch bei Neubauten angewandt.

Ebenso erscheint es empfehlenswert, die in Italien viel gepflegte Ueberbrückung der Straßensöffnungen durch Bogenstellungen und ähnliche Baukörper an solchen Stellen wieder einzuführen, wo die beiderseitigen Eigentumsverhältnisse und die Verkehrsanforderungen es gestatten. Die Erzielung geschlossener Straßens- und Platzwandungen kann dadurch gefördert und mancher angenehme Wechsel in ein sonst eintöniges Stadtbild gebracht werden.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zur Benutzung der gewöhnlichen Straßens durch die Anstößer für Privatzwecke zurück, so finden wir noch eine Gruppe hierher gehöriger Benutzungsarten, die auf baulicher oder wirtschaftlicher Notwendigkeit beruhen.

Während der Bauausführung muß der Bauende einen Teil des Straßenslandes zur Aufstellung von Gerüsten benutzen. Der Eigentümer muß sowohl bei oberirdischer, als bei unterirdischer Entwässerung sein Wasser auf oder in den Straßenskörper leiten. Wenn er sein Haus an öffentliche Leitungen für Wasser-, Licht-, Wärme- oder Kraftverforgung anschließen will, muß er den Straßenskörper benutzen. Durch Ortsstatuten oder Polizeivorschriften pflegen diese Benutzungen geregelt zu werden.

Was die Baugerüste und Absperrungen (Bauzäune) während des Bauens oder des Niederlegens von Häusern betrifft, so wird man jedem Eigentümer ein Recht auf unentgeltliche Inanspruchnahme eines gewissen notwendigen Maßes der Straßensfläche (80 bis 100 cm Breite) zugestehen müssen. Wünscht der Bauherr zur Erleichterung seiner Arbeiten, zur Aufstellung breiterer Gerüste, zur Lagerung von Baustoffen eine größere Straßensbreite zu benutzen, so kann dies, wenn der Verkehr es überhaupt zuläßt, gegen Zahlung einer Miete gestattet werden, welche an einigen Orten nach der eingenommenen Fläche (z. B. Aachen, Köln), an anderen nach der Länge der Grundstücksfront (z. B. Brüssel) berechnet wird.

Ebenso pflegen die Gemeinden geringe laufende Jahresabgaben für die Erlaubnis zu erheben, Hauswasser vermittle Rohren unter der Bürgersteigfläche oder mittels bedeckter Rinnen oder unter Anwendung von Hautstein oder Gufseifen in der Bürgersteigfläche in die Straßensrinne zu leiten.

Nach ausgeführter Kanalisation fallen diese oberirdischen Abflüsse fort; die Stadt stellt alsdann entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung des Hausbesitzers die Hausanschlussrohre her; der Besitzer aber ist verpflichtet, seine Hausentwässerung in dieses Anschlussrohr einzuführen und in der Regel für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine laufende Jahresgebühr an die Stadtkasse zu entrichten. Diese Gebühr wird entweder nach dem Mietertrag des Hauses, nach dem Feuerversicherungswert, als Quote der Wasserverforgungsabgabe, als Jahreszahlung für jedes Fallrohr des Hauses oder als Jahresabgabe für jedes laufende Meter Grundstücksfront berechnet. Die letztere Berechnungsart ist vielleicht nicht die gerechteste, aber die einfachste und sicherste; sie beträgt in verschiedenen Städten ungefähr 1 bis 3 Mark für das laufende Meter mit gewissen Erleichterungen für Eckhäuser und unbebaute Fronten.

481.
Baugerüste
und
Bauzäune.

482.
Anschluss
an die
öffentliche
Entwässerung.

Die Kanalgebühr, welche der Leistung anzupassen ist, beträgt dort, wo die Abortstoffe nicht aufgenommen werden, weniger als in denjenigen Städten, in welchen die volle Schwemmkanalisation mit Spülaborten eingeführt ist. Auch ist zu berücksichtigen, ob die Gemeinde genötigt ist, die Kanalwässer vor ihrem Einlaß in den Fluß unter Aufwendung großer Kosten zu klären. Immer aber sollte als Grundsatz feststehen, daß die Kosten des Kanalbetriebes, der Kanalunterhaltung, der Baukostenverzinsung und der Klärung nicht allein von den Hausbesitzern, sondern etwa zur Hälfte von der Gemeinde, d. h. von der Gemeinschaft der Steuerzahler, aufzubringen seien, weil beiden die Leistung zu gute kommt, den Hausbesitzern durch Ersparung von Abfuhr- und Reinigungskosten, der Allgemeinheit durch Entwässerung der Straßen, Plätze und öffentlichen Anlagen, sowie durch die vermehrte Annehmlichkeit und verbesserte Gesundheit. Zudem haben die Erbauer neuer Straßen, welche die Anlagekosten der Kanäle bezahlt haben, ein Anrecht darauf, nicht auch noch diese Kosten verzinsen zu müssen, was durch die empfohlene Teilung vermieden wird.

483.
Sonstige
Haus-
anschlüsse.

Ähnliche Abgaben, wie für die Benutzung der Kanalisation, sind für die Teilnahme an der Wasser-, Licht-, Wärme- und Kraftversorgung zu zahlen, und zwar gewöhnlich auf Grund von Messung der abgegebenen Mengen durch geeignete Vorrichtungen (Wassermesser, Gasmesser, Elektrizitätszähler u. f. w.) unter Festsetzung eines bestimmten Mindestbetrages. Andere Verbrauchstarife, z. B. nach dem Mietertrage des Hauses, nach der Größe der Liegenschaft, nach Zapfstellen, nach der Flammenzahl u. f. w., sind nicht ausgeschlossen, haben sich aber im allgemeinen weniger bewährt. Insbesondere hat ein von der Messung des Wasserverbrauches absehender Wassertarif zwar Vorzüge vom gesundheitlichen Standpunkte, ist aber geeignet, die Wasservergeudung zu begünstigen, steigert deshalb die Betriebskosten und demgemäß auch, trotz scheinbarer Wohlfeilheit des Kubikmeters, die Jahresabgaben der Verbraucher. Die im Straßenkörper liegenden Anschlußleitungen von der Hauptleitung zum Hause werden in der Regel vom Besitzer des Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerkes u. f. w., gewöhnlich also von der Gemeinde, für Rechnung des Hausbesitzers hergestellt.

7. Kapitel.

B a u o r d n u n g .

484.
Aufgaben
der
Baupolizei.

Nachdem mehrere wichtige Zweige der Baugesetzgebung in Kap. 2 bis 6 dieses Abschnittes erörtert wurden, ist das Gebiet der hier zu besprechenden eigentlichen Bauordnung auf die Art der Bebauung innerhalb der festgesetzten Blockgrenzen eingeschränkt. Die Wahrung dieser Bauordnung im engeren Sinne liegt der Baupolizei ob; die letztere ist in der Regel eine kommunale Dienststelle, ausnahmsweise auch eine neben der Gemeinde eingesetzte staatliche Behörde. Die laufende Aufgabe der Baupolizei ist an sich keine positive, sondern eine vorbeugende. Sie hat die Verstöße gegen die geltenden Bauordnungsvorschriften nach Möglichkeit zu verhindern, zu diesem Zwecke alle Bauentwürfe vor der Ausführung hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit der Bauordnung zu prüfen und nötigenfalls die Abänderung zu veranlassen; sie hat ferner die Bauten in bestimmten Fristen zu unter-